



GEMEINDE AEGERTEN

Gebührenreglement

1. Januar 2006

mit Ergänzung vom 9. Juli 2012

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 38, Absatz 1, Buchstabe d des Organisationsreglementes vom 01. Januar 2004

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Erhebung von Gebühren **Art. 1** ¹Die Einwohnergemeinde Aegerten erhebt nach den Bestimmungen dieses Reglements:
- a Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und gemeindeeigener Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte,
 - b Verwaltungsgebühren für Verrichtungen und erbrachte Dienstleistungen des Gemeindepersonals.
- ²Vorbehalten bleiben die Erhebung von Gebühren nach besonderen Vorschriften der Gemeinde sowie Bestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich über den Ausschluss oder die Bemessung von Gebühren.
- ³Für Gebühren, welche in der Verordnung bzw. im Tarif nicht geregelt sind, beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall. Er richtet sich dabei nach den Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Kostendeckung.
- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.
- ²Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Gebührensschuldner **Art. 3** ¹Die Benützungsgebühren schuldet, wer die Anlagen, Einrichtungen oder Geräte benützt. Erfordert die Benützung eine Bewilligung, schuldet die Gebühr, wer die Bewilligung beantragt.
- ²Die Verwaltungsgebühren schuldet, wer die Verrichtung veranlasst.
- ³Die Kosten für Dienstleistungen schuldet, wer diese bestellt.
- Auslagen und besonderer Personalaufwand **Art. 4** ¹Zusätzlich zu den Gebühren sind die Auslagen für Sachaufwand und für Leistungen Dritter geschuldet, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind. In jedem Fall sind weiterverrechnete Gebühren geschuldet.
- ²Zu den Benützungsgebühren ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr für besonderen Personalaufwand (Reinigung übermässig beanspruchter Räume, Bedienung empfindlicher Geräte usw.) geschuldet.
- Erläss **Art. 5** ¹Die Gemeinde kann eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung unverhältnismässig wäre oder eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde.

²Kosten und Gebühren können im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings auf Gesuch hin erlassen werden.

Beweislast	Art. 6 Wer Umstände geltend macht, die zu einer Befreiung von der Gebührenpflicht oder zu verminderten Gebühren führen, muss diese Umstände schriftlich nachweisen.
Vereinbarungen	Art. 7 Die Gemeinde kann das Entgelt in besonderen Fällen, namentlich für das Zurverfügungstellen gemeindeeigener Räume und Anlagen während einer längeren Zeit und für Leistungen, die sie zugunsten anderer Gemeinwesen erbringt, abweichend von diesem Reglement durch Vereinbarung regeln.
Fälligkeit und Zahlungsfrist	Art. 8 ¹ Die geschuldeten Beträge sind mit Erhalt der Rechnung fällig. ² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
Verzugszins	Art. 9 ¹ Nach auf der Zahlungsfrist (ab 31. Tag nach Rechnungsstellung) ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrats des Kantons Bern festgesetzten Zinssatzes für das Steuerwesen geschuldet. ² Das Fakturierungsminimum für Verzugszinse beträgt Fr. 20.--. Verschiedene Verzugszinsbeträge des gleichen Debtors können zusammengefasst werden.
Zuständigkeiten des Gemeinderates	Art. 10 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Verordnung und einem Tarif fest. ² Er regelt den Bezug und die Fälligkeit der Gebühren. ³ Er bestimmt die Zuständigkeit nach diesem Reglement.

GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Gegenstand	Art. 11 Die Gemeinde erhebt Gebühren a für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, namentlich zu kommerziellen Zwecken, b für die Benützung gemeindeeigener Räume und Anlagen, c für die Benützung gemeindeeigener Einrichtungen, Geräte und Materialien. d ¹ für das Halten von Hunden (Hundetaxe), gestützt auf Art. 13 Hundegesetz. Die Taxte beträgt zwischen 80 und 120 Franken pro Jahr und Hund. Der Gemeinderat legt die Taxe im Tarif fest.
Öffentlicher Grund	Art. 12 ¹ Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes besteht aus einer Grundgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwandes und einer nutzungsabhängigen Gebühr.

¹ Eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2012

²Die nutzungsabhängige Gebühr richtet sich nach
a der Nutzungsart,
b dem beanspruchten Objekt,
c der Dauer der Beanspruchung.

³Der Gemeinderat kann weitere Kriterien, wie z. B. die Lage der beanspruchten Fläche und die vorhandene Infrastruktur, berücksichtigen.

⁴Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder zu Erwerbszwecken.

Räume und Anlagen
1. Im Allgemeinen

Art. 13 ¹Die Gebühr für die Benützung von Räumen und Anlagen trägt den durch die Benützung tatsächlich verursachten Kosten einschliesslich der Kosten für das dafür notwendige Personal Rechnung.

²Die Gebühr richtet sich insbesondere nach
a der Art und Grösse der Räume und Anlagen,
b der vorhandenen Infrastruktur,
c der Dauer der Beanspruchung.

³Die Gebühr erhöht sich in der Regel für die Benützung durch Auswärtige oder bei kommerzieller Nutzung.

⁴Die Gebühr wird für die einmalige Benützung, abgestuft nach deren Dauer oder pauschal für die regelmässige Benützung während einer bestimmten Zeit erhoben.

Besondere Fälle

Art. 14 ¹Von den Benützungsgebühren können ortsansässige Vereine und Organisationen befreit werden. Als ortsansässig gelten Vereine und Organisationen, wenn sie in der Gemeinde ihren Sitz haben oder Mitglied des Vereinskonzents Brügg-Aegerten sind.

²Der Gemeinderat kann im öffentlichen Interesse, insbesondere für gemeinnützige Veranstaltungen oder zur Förderung der Bildung oder des Breitensports, in der Verordnung und dem Tarif, Ausnahmen von der Gebührenpflicht oder verminderte Gebühren vorsehen.

³Der Gemeinderat bestimmt, in welchen Fällen Gebühren für reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen geschuldet sind.

Einrichtungen, Geräte
und Materialien

Art. 15 Die Gebühr für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und Materialien trägt den tatsächlichen Kosten Rechnung.

3. GEGENSTAND UND BEMESSUNG DER VERWALTUNGSGEBÜHREN

Art. 16 ¹Die Gemeinde erhebt eine Gebühr für alle Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, die
a durch einzelne oder mehrere Personen veranlasst werden und diesen zugeordnet werden können,
b nicht Bagatellen betreffen (Zeitaufwand unter 15 Minuten).

²Die Gemeinde erhebt eine kostendeckende Gebühr für Einbürgerungen, vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Vorschriften.

³Der Gemeinderat umschreibt die gebührenpflichtigen Verrichtungen im Einzelnen in der Verordnung und dem Tarif.

Bemessungen im Allgemeinen

Art. 17 ¹Wo das übergeordnete Recht oder die Artikel 16 und 17 nichts anderes bestimmen, bemessen sich die Verwaltungsgebühren nach dem für die Verrichtung erforderlichen Zeitaufwand.

²Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Verrichtungen, deren Aufwand voraussehbar ist, in Form einer Pauschale fest.

³In den übrigen Fällen setzt der Gemeinderat je nach Art der Verrichtung und der dafür notwendigen Qualifikation verschiedene Stundenansätze fest. Er berücksichtigt neben den Personalkosten auch die Kosten für die beanspruchte Infrastruktur.

Vorschüsse, Akontozahlungen

Art. 18 Bei grösseren Bauvorhaben kann die Gemeinde angemessene Vorschusszahlungen verlangen oder Akonto-Rechnung stellen.

Drucksachen

Art. 19 Die Gebühren für Drucksachen richten sich nach den Selbstkosten.

4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten und Übergangsrecht

Art. 20 ¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

²Das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aegerten vom 19.12.1990 wird mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

³Die Gebühren für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements veranlasst worden sind, werden nach altem Recht erhoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2005 mit grossem Mehr zu zwei Gegenstimmen.

Gemeinde Aegerten
Gemeindeversammlung

Fredy Siegenthaler
Gemeindepräsident

Uli Hess
Gemeindevorwalter

Auflage- und Publikationszeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung ordnungsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde am 27.10.2005 im Nidauer Anzeiger publiziert. Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde der Reglementsbeschluss und die Inkraftsetzung am 05.01.2006 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

Gemeinde Aegerten
Gemeindeschreiberei

Uli Hess
Gemeindevorwalter

Aegerten, 6. Januar 2006 He

Ergänzung von Art. 11

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2012 wurde die Ergänzung betreffend Hundetaxe in Art. 11 Bst. d genehmigt.

Gemeinde Aegerten

Gemeinderat

Stefan Krattiger
Gemeindepräsident

Uli Hess
Gemeindevorwarter

Auflage- und Publikationszeugnis

Gesützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Änderung des Reglements am 12. Juli 2012 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben. Gemäss Art. 42a des Organisationsreglements unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauerte vom 12. Juli 2012 bis 13. August 2012 und ist unbenützt abgelaufen. Die Änderung tritt per 1. August 2012 in Kraft.

Gemeinde Aegerten

Gemeindeschreiberei

Uli Hess
Gemeindevorwarter

Aegerten, 14. August 2012 He